

ANHANG: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER VISA-KARTE UND/ODER MASTERCARD-KARTE GÜLTIG AB DEM 1. APRIL 2019

**FÜR RECHTSSTREITIGKEITEN IST NUR DIE FRANZÖSISCHE VERSION DER VORLIEGENDEN
ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) ALS VERBINDLICH ANZUSEHEN.**

Einleitung

Für diese Allgemeinen Bedingungen gelten die nachstehenden Definitionen:

- „Karte“: die Karte, die eine Nutzung der Visa-Karte und/oder der Mastercard-Karte ermöglicht.
- „Ausgeber“: BGL BNP Paribas S.A., nachstehend auch die „Bank“.
- „SIX“: die Aktiengesellschaft SIX Payments Services (Europe) S.A. mit Sitz in L-5365 MUNSBAACH, 10, rue Gabriel Lippmann, die Dienstleistungsgesellschaft, die von dem Ausgeber mit der Verwaltung der Karten beauftragt wurde.
- „Karteninhaber“: die natürliche Person, zu deren Nutzung die Karte ausgestellt wurde.
- „Kontoinhaber“: die Person, bzw. die Personen, die beim Ausgeber über ein Einzel-, bzw. ein Gemeinschaftskonto verfügt/verfügen, über das die Abhebungen mit der Karte abgerechnet werden.
- „Kontokorrentkonto“: das Bankkonto, dem die Abhebungen mit der Karte belastet werden.
- „Kreditkartenkonto“: das auf den Namen des Karteninhabers lautende und von SIX für den Ausgeber verwaltete Konto, aus dem die auf Grund von Kartentransaktionen geschuldeten Beträge hervorgehen.
- „Kontoauszug“: ein Auszug für das Kreditkartenkonto, mit dem der auf dem Kontoauszug angegebene Betrag zu dem auf dem Auszug angegebenen Termin fällig wird.
- „Akzeptanzstelle“: eine Person, die befugt ist, die Visa-Karte bzw. die Mastercard-Karte zur Zahlung anzunehmen.
- „NFC“ (Nahfeldkommunikation): eine Technologie, die Karteninhabern Zahlungen über ein NFC-Terminal ermöglicht, ohne die Karte in das Gerät einführen zu müssen, d.h. ohne physischen Kontakt zwischen Karte und Terminal. Mit dieser Technologie können NFC-Transaktionen ausgeführt werden, die auch als Contactless-Transaktionen bezeichnet werden.
- „NFC- oder Contactless-Transaktion“: kontaktloses Bezahlen mithilfe der NFC-Technologie über ein NFC-Terminal.
- „NFC-Terminal“: Terminal für den elektronischen Zahlungsverkehr mit NFC-Funktion, wodurch die Karte zur Ausführung einer NFC-Transaktion nicht in das Gerät eingeführt werden muss und die Erkennung über das Terminal bzw. in unmittelbarer Nähe erfolgt.

Vorteile der Karte

Artikel 1: (1) Durch Vorlage der Karte kann der Karteninhaber Lieferungen und Leistungen von Akzeptanzstellen und an Visa und/oder Mastercard angeschlossenen Unternehmen durch (a) eigenhändige Unterzeichnung eines von der Akzeptanzstelle oder dem angeschlossenen Unternehmen vorgelegten Belegs oder (b)

Bestätigung der Transaktion durch Eingabe einer persönlichen Geheimnummer bezahlen.

(2) Der Karteninhaber kann weiter gegen Vorlage der Karte und eigenhändige Unterzeichnung eines Belegs oder durch Eingabe seiner Geheimnummer bei bestimmten Banken und an Geldautomaten im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern Geld abheben.

(3) Die vorstehend beschriebenen Funktionen können durch weitere Funktionen ergänzt werden.

Artikel 1 bis: Die Karte ist mit einer NFC-Funktion ausgestattet, die auch als Contactless-Funktion bezeichnet wird. Diese ermöglicht die Ausführung von Zahlungen, indem die Karte im Abstand von einigen Zentimetern an das Zahlungsterminal gehalten wird. Die Karte muss also nicht mehr in das Gerät eingeführt werden.

Der Karteninhaber kann NFC-Transaktionen ausschließlich an NFC-Terminals vornehmen.

Art. 1. ter: Die Bank gestattet dem Karteninhaber, seine Karte mit bestimmten externen Zahlungsanwendungen zu verknüpfen, mit denen er Zahlungsvorgänge in Verbindung mit dieser Karte veranlassen kann. Dabei können spezifische Transaktionslimits gelten. Der Inhaber muss die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzrichtlinie des Herausgebers der betreffenden Anwendung akzeptieren, der diese Anwendung dem Inhaber auf dessen alleinige Verantwortung zur Verfügung stellt. Die Bank ist nicht Partei des Vertrags zwischen dem Inhaber und dem Herausgeber der betreffenden Zahlungsanwendung.

Die Pflichten und die Haftung des Inhabers gemäß Artikel 17 der vorliegenden Bedingungen, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Vertraulichkeit und Benachrichtigung bei Verlust, Diebstahl oder jeder Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung der Karte und des PIN-Codes gelten für den Inhaber ebenso vollumfänglich bei der Verwendung einer externen Zahlungsanwendung, gegebenenfalls auch bei Verwendung des Mobilgeräts des Inhabers; der Begriff „PIN-Code“ bezeichnet die Sicherheitsvorkehrungen der externen Zahlungsanwendung und/oder des Geräts, auf dem die Anwendung installiert ist.

Haftung der angeschlossenen Unternehmen und Akzeptanzstellen

Artikel 2: Der Ausgeber und SIX haften nicht für Akzeptanzstellen und angeschlossene Unternehmen, bei denen die Karte eingesetzt worden ist oder werden soll. Insbesondere können Sie nicht für die Weigerung

einer Akzeptanzstelle oder eines angeschlossenen Unternehmens, die Karte anzunehmen, haftbar gemacht werden.

Ausgabe der Karte und der PIN

Artikel 3: (1) Der Ausgeber stellt Karten auf Antrag für Personen aus, deren Antrag er annimmt. Die Karte kann auf dem Postweg zugestellt werden. In diesem Fall wird die Geheimnummer mit getrennter Post zugeschickt. Die ausgegebene Karte kann nur von der Person, für die sie ausgegeben worden ist, genutzt werden und ist nicht übertragbar. Die Karte ist nach ihrem Erhalt sofort vom Karteninhaber auf der Rückseite zu unterschreiben. Der Karteninhaber wird Besitzer der Karte und hat das Recht, die Karte zu dem Zeitpunkt der Nutzung gültigen Allgemeinen Bedingungen zu nutzen.

(2) Der Ausgeber bleibt Eigentümer der Karte.

Weitergabe, Gebühren und Provisionen

Artikel 4: (1) Die Karte wird gegen eine Kartengebühr ausgegeben, die dem Karteninhaber mitgeteilt wird. Mit der Jahreskartengebühr wird das Kontokorrentkonto belastet.

(2) Die Kartengebühr kann geändert werden. Die Änderung ist dem Karteninhaber gemäß Art. 21 vorab mitzuteilen.

(3) Bei Zahlungen in Euro fallen aus dem Devisengeschäft keine Provisionen an.

Gültigkeit

Artikel 5: Die Karte ist bis zum letzten Tag des letzten Monats des Jahres, für das sie ausgegeben worden ist, gültig. Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte erhält der Karteninhaber eine neue Karte, es sei denn, der Ausgeber lehnt die Ausstellung einer neuen Karte ab oder der Karteninhaber oder der Kontoinhaber kündigt den Kartenvertrag gegenüber dem Ausgeber spätestens zwei Monate vor dem Ablauf der Gültigkeit der alten Karte schriftlich. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die abgelaufene Karte in zwei Teile zu zerschneiden und die beiden Teile an den Ausgeber zurückzugeben.

Die NFC-Funktion steht während der gesamten Gültigkeitsdauer der Karte zur Verfügung.

Erfassung und Weitergabe von persönlichen Daten

Artikel 6: (1) SIX ist berechtigt, die persönlichen Daten des Karteninhabers und des Kontoinhabers für den Ausgeber und den Karteninhaber sowie den Kontoinhaber zu verwalten. Der Karteninhaber und der Kontoinhaber bevollmächtigen hiermit den Ausgeber und die SIX zur Gewährleistung der Nutzung der Karte, persönliche Daten des Karteninhabers und des Kontoinhabers sowie Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Karte an Dritte, d.h. an das internationale Visa- bzw. Mastercard-System angeschlossene Banken und Akzeptanzstellen, Unternehmen, die Kreditkarten herstellen oder prägen, Visa- bzw. Mastercard-Franchisenehmer sowie internationale Zahlungs- und Autorisierungssysteme, weiterzugeben, soweit eine Weitergabe der Daten unabdingbar ist.

(2) Der Ausgeber ist befugt, persönliche und wirtschaftliche Daten in Anträgen auf die Ausstellung einer Karte zu überprüfen.

(3) Mit der Nutzung der Karte außerhalb des Großherzogtums Luxemburg erklärt sich der Karteninhaber damit einverstanden, dass (i) persönliche Daten und Daten über Kontostände erfasst, gespeichert und weitergegeben werden, soweit eine Erfassung, Speicherung und Weitergabe erforderlich sind, damit der Ausgeber Transaktionen abrechnen und Konten ordnungsgemäß führen kann, (ii) Teilnehmern am Kreditkartenzahlungssystem sowie den Kreditkartenzahlungssystemen selbst Daten zur Verfügung gestellt werden, (iii) Daten von Teilnehmern am Kreditkartenzahlungssystem und den Kreditkartenzahlungssystemen selbst gespeichert werden und (iv) Teilnehmer am Kreditkartenzahlungssystem und die Kreditkartenzahlungssysteme selbst Daten entsprechend den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften weitergeben.

(4) Um die Kontinuität der über die alte Karte laufenden Zahlungen sicherzustellen, ermächtigen die Konto- und Karteninhaber den Aussteller und SIX Payment Services (Europe S.A.), Dritten, d. h. allen am internationalen Visa/Mastercard-System teilnehmenden Banken und Händlern, Kartenherstellern, Prägeunternehmen und den Firmen, die über eine Visa/Mastercard-Lizenz verfügen, sowie den internationalen Verrechnungs- und Genehmigungsstellen, die personenbezogenen Daten der neuen Karte über die Inhaber und das gewährte Nutzungslimit der Karte zu übermitteln, soweit die Weitergabe dieser Daten unerlässlich ist.

(5) Eine Haftung des Ausgebers oder der SIX für den Verlust von Daten, die in Kreditkartenzahlungssystemen genutzt werden, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Der Ausgeber und SIX haften nicht für einen eventuellen Verlust von Angaben in Auszügen wie zum Beispiel Kontoständen oder Kontonummern. Der Karteninhaber selbst ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass keine derartigen Informationen verloren gehen.

Mehrere Karten

Artikel 7: Auf Antrag des Kontoinhabers kann der Ausgeber Zusatzkarten für weitere Personen ausstellen, die dann berechtigt sind, diese Zusatzkarten zu Lasten des Kontos des Kontoinhabers zu nutzen. Für diesen Fall bevollmächtigt der Kontoinhaber den Ausgeber, Auszüge für das entsprechende Kreditkartenkonto an die Adresse des Kontoinhabers zu schicken. Auf Verlangen des Kontoinhabers erhält der Kontoinhaber auf seine Kosten Kopien der an den jeweiligen Karteninhaber geschickten Auszüge für das Kreditkartenkonto.

Verwendung der Karte

Artikel 8: (1) Bei Verwendung der Karte zur Zahlung oder zur Beschaffung von Bargeld unterschreibt der Karteninhaber einen Beleg.

(2) An die Stelle der Unterschrift kann die Eingabe einer Geheimnummer treten.

(3) Bei Nutzung eines automatisierten Zahlungsinstruments unter Verwendung der persönlichen Geheimnummer dient die Erfassung der Transaktion durch das System als Nachweis. Ein Beleg wird ausschließlich zur Information des Karteninhabers ausgegeben.

Abwicklung von Zahlungen

Artikel 9: (1) Durch die Unterzeichnung des Belegs oder die Eingabe der Geheimnummer erkennt der Karteninhaber an, dass der Akzeptanzstelle oder der Bank, die eine Transaktion vorfinanziert hat, eine Forderung ihm gegenüber zusteht.

Diese Forderung wird von der VISALUX S.C. oder der EUROPAY Luxembourg S.C. oder einem hierzu vom Kreditkartenunternehmen bevollmächtigten Rechtsnachfolger erworben, die bzw. der die Forderung der Akzeptanzstelle oder der Bank ausgleicht. Die Forderung wird sodann vom Ausgeber von der VISALUX S.C. oder der EUROPAY Luxembourg S.C. oder ihrem Rechtsnachfolger erworben.

(2) Der Kontoinhaber weist den Ausgeber unwiderruflich an, sein Girokonto mit jeglichen Beträgen zu belasten, die durch Nutzung der Karte oder gemäß den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen fällig sind. Die Belastung des Girokontos erfolgt in der Regel in den ersten Tagen des Monats nach Versendung des Kontoauszugs.

(3) Karteninhaber haften gesamtschuldnerisch gemeinsam mit dem Kontoinhaber für die Zahlung der aus der auch missbräuchlichen Nutzung der Karte und nach diesen Allgemeinen Bedingungen geschuldeten Beträge. Artikel 17 bleibt unberührt.

(4) Der Karteninhaber hat kein Recht auf Widerspruch gegen die Bezahlung von Belegen mit seiner Unterschrift oder durch die Geheimnummer bestätigten Belegen. Auch wenn ein Beleg nicht ordnungsgemäß vom Karteninhaber unterzeichnet ist, haften der Karteninhaber und der Kontoinhaber gesamtschuldnerisch für Belastungen des Kreditkartenkontos auf der Basis von mit der Karte erstellten Belegen.

(5) Der Ausgeber gilt bei rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Karteninhaber und einer Akzeptanzstelle oder einem angeschlossenen Unternehmen als unbeteiligte Person. Durch eine derartige Streitigkeit wird der Kontoinhaber nicht von seiner Verpflichtung befreit, Beträge, die er dem Ausgeber im Zusammenhang mit der Nutzung der Karte schuldet, zu zahlen.

(6) Gutschriften von Akzeptanzstellen werden so schnell wie möglich in das Haben des Kreditkartenkontos des Karteninhabers gestellt.

Nachweis von Kartentransaktionen

Artikel 10: (1) Die Nutzung der Karte in Verbindung mit der persönlichen Geheimnummer gilt unabhängig von der Höhe des Betrages als Anweisung des Karteninhabers, sein Kreditkartenkonto mit dem Umsatz der Transaktion zu belasten, als ob die Anweisung durch den Karteninhaber schriftlich erfolgt wäre. Der Karteninhaber hat gegen eine Belastung seines Kreditkartenkontos mit dem Betrag einer Transaktion unter Verwendung der Karte und der persönlichen Geheimnummer kein Widerspruchsrecht.

(2) Die Parteien verzichten für den Fall von Auseinandersetzungen auf die Einrede von § 1341 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und lassen den Nachweis von Transaktionen durch alle im Handelsrecht zulässigen Beweismittel einschließlich Zeugenaussagen zu. Die elektronisch bei SIX/dem Ausgeber erfassten Daten sind ausreichender Nachweis einer Transaktion und haben dieselbe Beweiskraft wie eine schriftliche Unterlage.

(3) Der Kontoinhaber gestattet dem Ausgeber und SIX aus Sicherheits- und Nachweisgründen den Mitschnitt aller Telefonate. Die Parteien sind sich einig, dass Mitschnitte bei rechtlichen Auseinandersetzungen verwertbar sein und dieselbe Beweiskraft wie schriftliche Unterlagen haben sollen.

Der Karteninhaber akzeptiert und nimmt zur Kenntnis, dass er der NFC-Transaktion zustimmt, wenn er seine Karte an das NFC-Terminal hält.

Persönliche Geheimnummer

Artikel 11: Die Geheimnummer wird dem Karteninhaber in einem verschlossenen Umschlag mitgeteilt, in den sie von innen eingedruckt ist. Sobald sich der Karteninhaber die Geheimnummer gemerkt hat, ist die Mitteilung zu vernichten. Die Geheimnummer ist ausschließlich für den Karteninhaber bestimmt und nicht übertragbar. Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass die Nummer geheim bleibt. Die Geheimnummer darf weder auf der Karte noch auf einer Unterlage, die sich bei der Karte befindet oder für einen Dritten zugänglich ist, notiert und keinem Dritten mitgeteilt werden. Der Ausgeber ist berechtigt, die Geheimnummer jederzeit durch Mitteilung einer neuen Geheimnummer in einem verschlossenen Umschlag mit Eindruck der Geheimnummer von innen zu ändern.

Kartenlimit

Artikel 12: Der Karteninhaber darf die Karte lediglich im Rahmen des ihm vom Ausgeber eingeräumten Kartenlimits nutzen, das dem Kontoinhaber oder dem Karteninhaber vom Ausgeber mitgeteilt wird.

Artikel 12 bis: NFC-Transaktionen können nur bis zu dem für das NFC-Terminal festgelegten Höchstbetrag ausgeführt werden. Liegt der Zahlungsbetrag über dieser Grenze, muss der Karteninhaber seine PIN eingeben, um die Transaktion auszuführen.

In Abhängigkeit von der Höhe des Zahlungsbetrags und der Anzahl der ausgeführten NFC-Transaktionen kann es erforderlich sein, dass der Karteninhaber seine Karte einführt und/oder seine Geheimnummer eingibt.

In jedem Fall muss der Karteninhaber die auf dem NFC-Terminal angezeigten Anweisungen beachten.

Kontoauszug

Artikel 13: (1) Mindestens einmal monatlich wird dem Karteninhaber ein Kontoauszug für das Kreditkartenkonto an die Adresse des Kontoinhabers geschickt. Aus dem Kontoauszug gehen die Transaktionen des Kontoinhabers mit der Karte hervor, die seit dem letzten Kontoauszug mit den entsprechenden Belegen abgerechnet worden sind. Ausgewiesen werden auch alle Provisionen

(2) Der Kontoinhaber hat dem Ausgeber jeglichen Fehler bzw. jegliche Einwendung gegen Transaktionen, die mit der Karte ausgeführt wurden und in dem Kontoauszug aufgeführt sind, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Macht der Kontoinhaber innerhalb der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank des Ausgebers vorgesehenen Frist keine schriftlichen Einwendungen geltend, so gilt als seine Zustimmung zu den in diesem Auszug aufgeführte Transaktionen. Jede im Auszug aufgeführte Transaktion stellt eine separate Zahlungstransaktion dar. Die übrigen Transaktionen im selben Auszug bleiben folglich von der eventuellen Rückbuchung dieser Transaktion unberührt. Ihre Zahlung ist weiterhin zum angegebenen Datum fällig.

(3) Den jeweiligen Karteninhabern werden die Kontoauszüge für die Zusatzkarten an die Adresse des Kontoinhabers geschickt. Der Karteninhaber teilt dem Ausgeber Adressenänderungen für den Versand der Kontoauszüge mit.

Kreditkartenkonto

Artikel 14: (1) Das Kreditkartenkonto des Karteninhabers wird mit

den Beträgen aus den einzelnen Transaktionen, bei denen die Karte mit Unterzeichnung eines Belegs oder Eingabe der Geheimnummer genutzt wird, belastet.

(2) Ebenfalls in das Soll des Kreditkartenkontos gestellt werden die Gebühren, die Sollzinsen und sonstige Provisionen.

(3) Auf dem Kreditkartenkonto gutgeschrieben werden
- Sonderzahlungen und
- Zahlungen auf Rechnungen.

(4) Bei Abhebungen werden neben dem abgehobenen Betrag die Bearbeitungsgebühr und die Gebühr des Kreditinstituts, bei dem der Betrag abgehoben wurde, im Kontoauszug ausgewiesen.

(5) Der Umrechnungskurs entspricht dem von VISA oder Mastercard am Tag der Bearbeitung der Transaktion festgelegten Tages-Umrechnungskurs, zzgl. VISA- oder Mastercard-Entgelt sowie einer Wechselprovision gemäß Tarifübersicht des Kartenausgebers.

Zahlung

Artikel 15: Der Kontoinhaber kann zwischen zwei Zahlungsalternativen entscheiden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt die erste nachstehend aufgeführte Option. Der Kontoinhaber kann auch während der Gültigkeitsdauer einer Karte seine Wahl ändern, sofern die erforderlichen Formalitäten in der Zweigstelle erfüllt wurden und der Ausgeber dem Antrag zugestimmt hat. Zwischen denen er auch während der Gültigkeitsdauer einer Karte mit Zustimmung des Ausgebers wechseln kann.

(1) Der Kontoinhaber kann den Ausgeber unwider- ruflich anweisen, den Sollsaldo seines Kreditkartenkontos entsprechend dem Auszug für das Kreditkartenkonto in voller Höhe dem Kontokorrentkonto zu belasten. In diesem Fall fallen keine Sollzinsen an.

(2) Der Kontoinhaber kann alternativ den Ausgeber unwider- ruflich anweisen, sein Kontokorrentkonto bis zu dem auf den einzelnen Kontoauszügen für das Kreditkartenkonto angegebenen Fälligkeitstermin mit dem vom Ausgeber verlangten Mindestbetrag oder einem vom Kontoinhaber festgelegten Teil des auf dem Auszug für das Kreditkartenkonto ausgewiesenen Gesamtsollsaldo seines Kreditkartenkontos, der zwischen dem vorgenannten Mindestbetrag und dem Gesamtsollsaldo liegt, zu belasten. Die Regelungen von Artikel 16 bleiben hierdurch unberührt.

(a) Auf den Restsaldo des Kreditkartenkontos fallen Sollzinsen in Höhe der bei Vertragsschluss geltenden Gebühren an, die monatlich abgerechnet werden. Zinsänderungen können gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgenommen werden.

(b) Der Kontoinhaber kann jederzeit Sonderzahlungen auf das im Auszug für das Kreditkartenkonto genannte Konto leisten.

(c) Überschreitungen des Kartenlimits gemäß Artikel 12 werden nicht kreditiert und sofort über das Kontokorrentkonto abgerechnet.

Fehlende Deckung

Artikel 16: Reicht die Deckung auf dem Girokonto nicht aus, um den geforderten Betrag bis zu dem auf dem Kontoauszug angegebenen Stichtag zu begleichen oder besteht ein deutlich erhöhtes Risiko, dass

der Kontoinhaber nicht in der Lage ist, seiner Zahlungsverpflichtung zu diesem Termin nachzukommen, kann der Ausgeber die in Bezug auf das fragliche Konto ausgegebene(n) Karte(n) ohne Vorankündigung einziehen und sämtliche nachfolgenden Verfügungen des Karteninhabers sperren. Der Karteninhaber und der Kontoinhaber werden hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt. Er kann die Akzeptanzstellen und die angeschlossenen Unternehmen sowie die Franchisenehmer von der Kündigung unterrichten und sie auffordern, die Karte nicht mehr anzunehmen. In diesem Fall wird der gesamte Sollsaldo auf dem Auszug für das Kreditkartenkonto sofort zur Zahlung fällig und sofort in das Soll des Kontokorrentkontos gestellt.

Verlust, Diebstahl und Sicherheit

Artikel 17: (1) Der Ausgeber behält sich das Recht vor, die Karte aus Sicherheitsgründen oder wegen einer vermuteten unbefugten oder betrügerischen Verwendung der Karte zu sperren. Der Karteninhaber und der Kontoinhaber werden hierüber schriftlich informiert.

(2) Der Karteninhaber ist verpflichtet, SIX unverzüglich von einem Verlust oder Diebstahl der Karte oder einer auch unfreiwilligen Weitergabe der Geheimnummer unter der immer erreichbaren Telefonnummer (+352) 49 10 10 in Kenntnis zu setzen. Diese telefonische Mitteilung ist so schnell wie möglich schriftlich zu bestätigen. Der Verlust, der Diebstahl oder eine betrügerische Nutzung der Karte sind darüber hinaus innerhalb von 24 Stunden bei der Polizei in Anzeige zu bringen. Der Nachweis der polizeitlichen Anzeige ist umgehend dem Ausgeber oder SIX vorzulegen.

(3) Ab dem Eingang der Mitteilung bei SIX haften der Kontoinhaber und der Karteninhaber nicht mehr für eine betrügerische Nutzung der Karte. Bei Arglist, betrügerischen Handlungen oder grober Fahrlässigkeit des Karten- inhabers, insbesondere bei einer Nichteinhaltung der Sicherheitsregelungen in Artikel 12 dieser Allgemeinen Bedingungen haften der Karteninhaber und der Kontoinhaber auch nach den Mitteilungen gemäß Ziffer 2 dieses Artikels.

(4) Sollte der Karteninhaber seine Karte nach der Anzeige eines Kartenverlusts wieder finden, ist er verpflichtet, die Karte unverzüglich ohne weitere Nutzung zu zerschneiden und die Teile der Karte an den Ausgeber oder SIX zurückzugeben. Es ist entsprechend zu verfahren, wenn der Karteninhaber weiß oder vermutet, dass seine persönliche Geheimzahl einem Dritten bekannt ist. Nach der Sperrung der Karte erhält der Karteninhaber automatisch auf seine Kosten eine neue Karte.

Kündigung des Kartenvertrages durch eine der beiden Parteien

Artikel 18: (1) Der Ausgeber sowie der Kontoinhaber und der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen.

(2) Mit der Kündigung wird der Gesamtsollsaldo des Kartenkontos sofort fällig und wird in das Soll des Kontokorrentkontos eingestellt. Der Kontoinhaber haftet für alle Transaktionen, mit denen das Kreditkartenkonto zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht belastet ist.

Kündigung durch den Karten- oder Kontoinhaber

Artikel 19: (1) Eine Kündigung des Kartenvertrages durch den Karteninhaber oder den Kontoinhaber muss mit eingeschriebenem Brief oder durch Übergabe der schriftlichen Kündigung in einer Zweigstelle des Ausgebers erfolgen. Mit der Kündigung verpflichtet sich der Karteninhaber, die Karte in zwei Teile zu zerschneiden und die Teile an den Ausgeber zurückzugeben. Die Kündigung wird erst mit der Rückgabe der Teile der Karte an den Ausgeber wirksam.

(2) Mit einer Kündigung des Kartenvertrages durch den Kontoinhaber werden automatisch alle Verträge über Zusatzkarten gekündigt.

(3) Bei einer Kündigung durch den Inhaber einer Zusatzkarte, der nicht Kontoinhaber ist, endet nicht automatisch das Vertragsverhältnis mit dem Kontoinhaber oder anderen Inhabern von Zusatzkarten.

(4) Der Kontoinhaber hat das Recht, das Vertragsverhältnis zwischen dem Ausgeber und dem Inhaber einer Zusatzkarte zu kündigen. In diesem Fall haftet er weiter gesamtschuldnerisch für Zahlungen mit der Zusatzkarte, bis die Kündigung gegenüber dem Ausgeber wirksam wird.

Kündigung durch den Ausgeber

Artikel 20: (1) Wenn der Ausgeber den Vertrag mit dem Kontoinhaber kündigt, setzt er hiervon den Kontoinhaber und die Karteninhaber mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis.

(2) Wenn die Kündigung gegenüber einem anderen Karteninhaber als dem Kontoinhaber erfolgt, wird die Kündigung dem betreffenden Karteninhaber mit einem eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Der Kontoinhaber wird von der Kündigung in Kenntnis gesetzt.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Kündigung ist eine weitere Nutzung der Karte nicht mehr zulässig. Die betreffenden Karten sind an den Ausgeber zurückzugeben. Der Kontoinhaber und die Karteninhaber haften gesamtschuldnerisch für alle nach der Kündigung noch mit der Karte vorgenommenen Zahlungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Karte an den Ausgeber oder SIX zurückgegeben wird.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung der mit der Karte in Anspruch genommenen Leistungen bleibt durch die Kündigung unberührt.

(5) Bei einer Nutzung der Karte nach Aufforderung zur Rückgabe der Karte durch den Ausgeber werden ggf. rechtliche Schritte eingeleitet.

Änderungen der allgemeinen Bedingungen

Art. 21: (1) Der Herausgeber kann jederzeit durch einfache schriftliche Mitteilung, insbesondere auf dem Auszug, eine Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen oder der Gebühren im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Nutzung der Karte vorschlagen.

(2) Wenn der Kontoinhaber oder der Karteninhaber mit einer Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen nicht einverstanden ist, ist er berechtigt, den Kartenvertrag innerhalb von 2 Monaten ab dem Versand der Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen zu kündigen. Soweit der Karteninhaber der Änderung nicht innerhalb dieser Frist von 2 Monaten widerspricht, gilt die Änderung als vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber genehmigt. Die Änderung wird nach dem Ablauf der Frist von 2 Monaten wirksam.

Sonstiges

Artikel 22: Sofern die vorliegenden Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (Allgemeine Geschäftsordnung) Anwendung.

Gerichtsstand und anwendbares recht

Artikel 23: (1) Auf die Beziehungen zwischen dem Ausgeber und dem (den) Karten- bzw. Kontoinhaber(n) findet luxemburgisches Recht Anwendung.

(2) Eventuelle Streitigkeiten zwischen dem Ausgeber und dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber werden von den in Luxemburg zuständigen Gerichten beigelegt. Der Ausgeber ist aber auch berechtigt, an jedem sonstigen Gericht zu klagen, das ohne die vorliegende Gerichtsstandsklausel zuständig gewesen wäre.